

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I 2003, S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung am . . . 2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung
zur Änderung der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen
im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden
(Straßenreinigungssatzung)

Artikel 1

Die Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung) vom 18. Dezember 2014, veröffentlicht am 23. Dezember 2014 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2017, veröffentlicht am 27. Dezember 2017 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Wörter "**selbständigen Gehwegen**" durch das Wort "**Stichstraßen**" ersetzt.
- b. Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
- c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Landeshauptstadt Wiesbaden reinigt – je nach Reinigungsklasse mit unterschiedlicher Häufigkeit – die Fahrbahn einschließlich der Straßenrinnen, Standspuren, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellenbuchten, Parkplätze, Parkbuchten und Radwege."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird der folgende Satz vorangestellt:

"(2) Selbständige Gehwege im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen."

- b. Die bisherigen Sätze 1 bis 4 des Absatzes 2 werden zu den Sätzen 2 bis 5.

4. In § 8 Abs. 2 wird der Satzteil "und für Gehwege nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt § 3 Abs. 2" gestrichen.

5. § 11 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

“(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Berechnungsmeter in der

1.	Reinigungsstufe A2	18,76 EUR
2.	Reinigungsstufe A3/2	20,88 EUR
3.	Reinigungsstufe A3	28,14 EUR
4.	Reinigungsstufe A5	46,90 EUR
5.	Reinigungsstufe A7	65,66 EUR
6.	Reinigungsstufe A13	121,94 EUR
7.	Reinigungsstufe B1	4,24 EUR
8.	Reinigungsstufe B2	8,48 EUR
9.	Reinigungsstufe B3	12,72 EUR"

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 14 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung"

b. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Anlieger und Hinterlieger von unbebauten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches (BauGB) werden auf schriftlichen Antrag von der Gebührenpflicht befreit. Den entstehenden Gebührenausschluss trägt die Landeshauptstadt Wiesbaden."

7. Das Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

a. In der Zeile Alcide-de-Gasperi-Straße wird die Reinigungsstufe "B 2" durch die Reinigungsstufe "A 2" ersetzt.

b. In der Zeile Alfons-Paquet-Straße wird nach dem Straßennamen "Alfons-Paquet-Straße" der Klammerzusatz "(incl. Stichstraßen)" angefügt.

c. In der Zeile Armenruhstraße (von Am Schlosspark bis Rathausstraße) wird die Reinigungsstufe "B 2" durch die Reinigungsstufe "A 2" ersetzt.

d. In der Zeile Assmannshäuser Straße wird die Reinigungsstufe "B 2" durch die Reinigungsstufe "A 2" ersetzt.

e. In der Zeile Bismarckring wird die Reinigungsstufe "A 3 " durch die Reinigungsstufe "A 5" ersetzt.

f. Nach der Zeile

"Boelckestraße (von Otto-Suhr-Ring bis In der Witz)	Kastel	B 3"
---	--------	------

wird die Zeile

"Boelckestraße (von Am Fort Bieher bis Zum Friedhof)	Kastel	C"
--	--------	----

eingefügt.

- g. In der Zeile Charles-de-Gaulle-Straße wird die Reinigungsklasse "B 2" durch die Reinigungsklasse "A 3" ersetzt.
- h. In der Zeile Dotzheimer Straße (von Bismarckring bis Carl-von-Linde-Straße) wird die Reinigungsklasse "A 3" durch die Reinigungsklasse "A 5" ersetzt.
- i. In der Zeile Hans-Römer-Platz wird der Klammerzusatz "(klären)" gestrichen.
- j. In der Zeile Mainstraße (von Stettiner Straße bis Wilhelm-Kalle-Straße) wird die Reinigungsklasse "B 2" durch die Reinigungsklasse "A 2" ersetzt.
- k. In der Zeile Mainstraße (von Am Schlosspark bis Rathaus Straße) wird die Reinigungsklasse "B 2" durch die Reinigungsklasse "A 2" ersetzt.

l. Die Zeile

"Salzstraße	Biebrich	B 2"
-------------	----------	------

wird gestrichen.

- m. In der Zeile Wellritzstraße wird nach dem Straßennamen "Wellritzstraße" der Klammerzusatz "(incl. Stichstraßen)" angefügt.
- n. In der Zeile Wilhelm-Tropp-Straße (von Am Schlosspark bis Rathaus Straße) wird die Reinigungsklasse "B 2" durch die Reinigungsklasse "A 2" ersetzt.
- o. In der Zeile Willy-Brandt-Allee wird die Reinigungsklasse "B 2" durch die Reinigungsklasse "A 2" ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 2019

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister